

**Zusatzbedingungen Kunst und Antiquitäten****ZBKA18.01****1 Grundsatz**

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Zusatzversicherungen, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

**2 Kunst und Antiquitäten**

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Kunst und Antiquitäten*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Äussere Einwirkungen*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde oder abhandengekommen ist.

**Nicht versichert sind:**

- Schäden, die gemäss Feuerversicherung, Elementarversicherung, Diebstahlversicherung, Wasserversicherung, Glasversicherung, Erdbebenversicherung und Extended Coverage versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- Schäden infolge Beschädigung oder Zerstörung einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung;
- Schäden infolge von Alterung, Abnützung oder inneren Verderb;
- Schäden infolge chemischer oder klimatischer Einflüsse;
- Farbveränderungen;
- Schäden durch Ungeziefer, Pilzbefall und Mikroorganismen;
- Schäden infolge Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;
- Schäden aufgrund der Entdeckung, dass es sich bei dem betreffenden Werk um eine Fälschung handelt.

**3 Weitere Bestimmungen****Versicherungswert**

Die versicherten Gegenstände sind im Rahmen der Versicherungssumme maximal zu den in der Deklaration «Kunst und Antiquitäten» deklarierten Werten versichert.

**Berechnung der Entschädigung**

Entschädigt wird die Reparatur der versicherten Sache, im Totalschadenfall der Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt des Schadenfalls, maximal jedoch der deklarierte Wert.

**4 Begriffsdefinition**

Begriffe in *kursiver Schrift* werden in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.